## Newsletter 01/2014

### **ZENDAS Aktuell**

28.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

jährlich wird am 28. Januar daran erinnert, dass an diesem Datum die Unterzeichnung der Europaratskonvention 108 begonnen wurde. Diese Vereinbarung ist ein Meilenstein für den Datenschutz, verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten doch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten der Betroffenen bei der automatisierten Datenverarbeitung.

Heute wird der Europäische Datenschutztag zum achten Mal begangen. Die zentrale Veranstaltung für Deutschland in Berlin greift mit dem Titel "Big Data für Bond 2.0 - Für eine menschenrechtliche Einhegung der Nachrichtendienste in Zeiten von Big Data" aktuelle Entwicklungen auf.

Auch in unserem neuen Newsletter findet sich mit einem Beitrag zum Einsatz von Microsoft Office 365 an Hochschulen ein Thema, das unmittelbar von den Enthüllungen der letzten Zeit betroffen ist.

Weitere Themen wie Fragen im Zusammenhang mit einer Informationsfreiheitssatzung und die Frage, ob auf Personalaktendaten zugegriffen werden darf, um Beschäftigtendaten in einer Festschrift eines Instituts zu veröffentlichen, runden den Newsletter ab.

Wir wünschen eine interessante Lektüre. Ihr ZENDAS Team

### Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Einrichtung, Ihre Universität oder Hochschule nicht notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu:

Abo-Vertrag

## Zugriff auf Personalaktendaten und Veröffentlichung von Beschäftigtendaten in einer Festschrift

Ein Fall aus der Praxis: Zum 50-jährigen Bestehen eines Instituts sollen die Namen und Eintritts- bzw. Austrittsdaten aller in den letzten 50 Jahren beschäftigten Mitarbeiter in einer Festschrift veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck will ein Hochschulinstitut auf die Daten der Personalabteilung

zugreifen, um die entsprechenden Daten zusammenzutragen bzw. die Personalabteilung um Zusammenstellung der selbigen bitten.

Unsere neue Webseite bewertet dieses Vorgehen aus datenschutzrechtlicher Sicht:

https://www.zendas.de/themen/presse/beschaeftigtendaten\_festschrift.html

## Newsletter 01/2014

### **Info-Server Aktuell**

### Einsatz von Office 365 an Hochschulen

Es liegt bereits einige Jahre zurück, als Microsoft – damals noch unter dem Namen Live@edu – eine kostenfreie Online-Plattform bewarb, über die Hochschulen ihren Mitgliedern und Angehörigen neben E-Mail einige weitere Kommunikationsdienste zur Verfügung stellen konnten. Microsofts Nutzungsbedingungen genügten damals jedoch nicht den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Mit dem Nachfolgeprodukt "Office 365 für Bildungseinrichtungen" hat Microsoft das Angebot nicht nur inhaltlich verändert und ausgebaut, sondern auch seine Vertragsunterlagen in datenschutzrechtlicher Hinsicht deutlich verändert.

Wir haben geprüft, ob ein Einsatz von Office 365 – exemplarisch am Beispiel von E-Mail-Diensten – datenschutzrechtlich zulässig ist.

https://www.zendas.de/themen/cloud computing/office365.html

### 8. Europäischer Datenschutztag

Informationen zum aktuellen und zu den vergangenen sieben EU Datenschutztagen

finden Sie auf unserer folgender Webseite:

https://www.zendas.de/themen/datenschutztag/

### Datenschutz in Informationsfreiheitssatzungen

Obwohl es in Baden-Württemberg ein Informationsfreiheitsgesetz noch nicht gibt, besteht an Hochschulen zuweilen der Wunsch, interessierten Personen freien Zugang zu amtlichen Informationen der Hochschule zu gewähren und zu diesem Zweck eine Informationsfreiheitssatzung zu erlassen.

Aber ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht überhaupt zulässig, ein solches Zugangsrecht, das auch personenbezogene Daten umfasst, in einer Satzung einzuräumen?

Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen sind dabei zu beachten? Unsere Webseite gibt Auskunft:

https://www.zendas.de/themen/informationsfreiheitssatzung.html

# Newsletter 01/2014

### **Info-Server Aktuell**

### Update: Verschlüsseln von Texten und Bildern als Adobe PDF-Dateien

Mit Adobe Acrobat und dem damit einhergehenden Portable Document Format (PDF) wird eine Möglichkeit geschaffen, formatierte Dokumente, Bücher, Präsentationen, Formulare usw. für alle gängigen Plattformen verfügbar zu machen.

Dies ist auch dadurch möglich, dass das PDF eine allgemein verfügbare Spezifikation eines Dateiformates ist. Oft übersehen wird, dass in den Metadaten der Dokumente personenbezogene Daten enthalten sind, so dass mit der Übermittlung eines PDF-Dokuments häufig zwangsläufig personenbezogene Daten übermittelt werden.

Da personenbezogene Daten zu schützen sind, können PDF-Dokumente verschlüsselt werden. Aber bedingt durch die Tatsache, dass das PDF schon eine lange Geschichte hat (Version 1.0 ist von 1993), werden aktuell noch Verschlüsselungen unterstützt, die nicht mehr als sicher angesehen werden können. Aus diesem Grund haben wir die Webseite zur Verschlüsselung von PDF-Dateien aktualisiert. Hier können Sie nachlesen ab welcher Version von Acrobat bzw. PDF-Version eine sichere und damit datenschutzkonforme Verschlüsselung möglich ist.

https://www.zendas.de/themen/verschluesselung/adobe.html

### Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter\_verwaltung/index.html

#### Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS: <a href="http://www.zendas.de/newsletter.html">http://www.zendas.de/newsletter.html</a>

#### Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) Breitscheidstr. 2 70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675 Fax: 0711 / 6858 3688 E-Mail: poststelle@zendas.de Web: http://www.zendas.de/

### Herausgeber des Newsletters:

ZENDAS

#### Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ZENDAS Team